

## Dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) unterstellte Gewerbetreibende

Das Amt für Volkswirtschaft ist grundsätzlich allein zuständig für die Zulassung aller gewerblichen Unternehmen gemäss Gewerbegesetz. Bestimmte Inhaber einer Bewilligung nach dem Gewerbegesetz müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit jedoch zusätzlich binnen fünf Werktagen schriftlich der Finanzmarktaufsicht FMA melden.

Folgende Inhaber einer Gewerbebewilligung unterliegen dem SPG und haben die Aufnahme ihrer geschäftlichen Aktivitäten somit gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG zusätzlich der FMA zu melden:

- **Wechselstuben**
- **Externe Buchhalter**, sofern sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen. Die reine Steuerberatung sowie Buchhaltung ohne die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen unterstehen jedoch nicht dem SPG;
- **Immobilienmakler**, sowie beispielsweise auch Architekten, Bauingenieure und Bautreuhänder. Für die Bejahung einer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit ist die Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien und die Entgegennahme von Geldern des Käufers/Verkäufers oder durch die Zurverfügungstellung eines Kontos für die Abwicklung einer Transaktion vorausgesetzt;
- **Personen, die mit Gütern handeln**, soweit die Bezahlung in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen in bar oder mittels einer virtuellen Währung bzw. eines Token erfolgt und sich der Betrag auf CHF 10000.00 oder mehr beläuft;
- **Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden** (auch Kunstgalerien und Auktionshäuser),

soweit die Bezahlung in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen ausgeführt wird und sich der Betrag auf CHF 10000.00 oder mehr beläuft;

- **Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten**, d.h. Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung, hoch gesicherter Schliessfächer sowie professionell gesicherter Self-Storage-Boxen.

Auch die Beendigung dieser grundsätzlich gewerblichen Tätigkeiten ist der FMA schriftlich anzuzeigen.

Sofern auf einen Gewerbebetrieb die Pflichten gemäss SPG anwendbar sind, beinhaltet dies insbesondere nachfolgende spezielle Sorgfaltspflichten:

- die Feststellung und Überprüfung der **Identität des Vertragspartners** gemäss Art. 6 SPG;
- die Feststellung und Überprüfung der **Identität der wirtschaftlich berechtigten Person** gemäss Art. 7 SPG iVm. Art. 3 SPV. Grundsätzlich ist derjenige wirtschaftlich berechtigt, auf dessen Veranlassung oder in dessen Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Gesellschaften oder Stiftungen ist dies diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht;
- die Erstellung eines **Geschäftsprofils** gemäss Art. 8 SPG. Hierbei spielen insbesondere die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eine zentrale Rolle. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, muss der Sorgfaltspflichtige den Zweck sowie das Geschäft dieser juristischen Person beschreiben. Die

Erfassung von source of funds/source of wealth entfällt bei der Vermietung von Behältnissen zur Aufbewahrung von Gegenständen, aber gewisse Mindestanforderungen werden dennoch verlangt (Kenntnis und Dokumentation über den Zweck der Geschäftsbeziehung);

- die **risikoadäquate laufende Überwachung** der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9 SPG;
- die **Verdachtsmitteilung** bei Verdacht auf Geldwäscherei, Vortat der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU).

Detaillierte Informationen finden sich auf der Homepage der FMA ([www.fma.li](http://www.fma.li)) und dort insbesondere in den einschlägigen diversen Richtlinien.



• **Anne-Sophie Constans-Lampert**  
IEP DEA de droit économique

Rechtsanwälte  
Attorneys at Law

**lampert & partner**

P.O. Box 1257  
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73  
FL-9490 Vaduz  
T +423-233 45 40  
F +423-233 45 41  
[lampert@lplaw.li](mailto:lampert@lplaw.li)  
[www.lplaw.li](http://www.lplaw.li)